



GESETZGEBUNG

HÖHERE MINDESTLÖHNE FÜR PFLEGEKRÄFTE

Die Pflegekommission hat sich am 28. Januar 2020 auf höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege geeinigt. Demnach sollen ab 1. Juli 2020 die Mindestlöhne für Pflegehilfskräfte im Osten und im Westen bis auf einheitlich 12,55 Euro pro Stunde steigen. Die Steigung erfolgt in vier Schritten und wird erstmals zum 01.09.2021 zu einer Angleichung zwischen Ost und West führen. Ab dem 1. April 2021 soll zudem für qualifizierte Pflegehilfskräfte im Osten ein Mindestlohn in Höhe von 12,20 Euro pro Stunde und im Westen in Höhe von 12,50 Euro pro Stunde eingeführt werden. Die Ost-West Angleichung soll für qualifizierte Pflegehilfskräfte zum 1. September 2021 vollzogen werden. Ab 1. April 2022 soll der Mindestlohn für qualifizierte Pflegekräfte auf 13,20 Euro pro Stunde steigen.

auch interessant...

- Erinnerung: Seit 01.01.2020 beträgt der gesetzliche Mindestlohn EUR 9,35 pro Stunde.
- Erinnerung: Mindestvergütung für neu abgeschlossene Berufsausbildungsverhältnisse seit 01.01.2020 in Kraft.

RECHTSPRECHUNG

KÜNDIGUNGSSCHUTZ DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich in einem nun veröffentlichten Fall mit der Dauer des besonderen Kündigungsschutzes eines Datenschutzbeauftragten zu beschäftigen. (Urt. v. 05.12.2019 - Az.: 2 AZR 223/19). Demnach endet der Sonderkündigungsschutz für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn die Beschäftigtenzahl im Unternehmen entsprechend unter den Schwellenwert des § 4f Abs. 1 Satz 4 BDSG a.F. absinkt. Die Rechtsprechung ist insbesondere deshalb interessant, da der Schwellenwert für die zwingende Benennung eines Datenschutzbeauftragten mit der neuen Rechtslage nach § 38 BDSG auf 20 Mitarbeiter erhöht wurde. Das Urteil ist zu altem Datenschutzrecht ergangen, es spricht jedoch nichts dagegen, die Grundsätze auf die neue Rechtslage zu übertragen.

auch interessant...

- BAG, 18.2.2020: Freiwillige Auskünfte des Arbeitgebers müssen richtig, eindeutig und vollständig sein, sonst droht Schadensersatz.
- LAG Schleswig-Holstein, 22.1.2020: Einsetzung des Wahlvorstands für die Betriebsratswahl durch das Gericht auch bei Vertagung der Betriebsversammlung.

UPCOMING...

- Mündliche Verhandlung vor dem BAG am 18.03.2020: Vergütung der Fahrzeit eines Außendienstmitarbeiters zum ersten und vom letzten Kunden als Arbeitszeit.

Herausgeber

HEUSSEN Rechtsanwälts-gesellschaft mbH // Briener Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
Amtsgericht München, HRB: 200015 // Geschäftsführer: RA Christoph Hamm

Verantwortlich i.S.d. § 55Abs. 2 RStV und des Presserechts

RA Dr. Ralf Busch // Briener Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
ralf.busch@heussen-law.de